

Finanzamt für Körperschaften III	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Kapitalvermögen - Besteuerung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5

Finanzamt für Körperschaften III

Finanzamt für Körperschaften III

Anschrift

Volkmarstr. 13
12099 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 31-0

Fax: -

Internet:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-iii/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-iii/>

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00-14:00 Uhr
Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr
Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr
Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

Ullsteinstr.: U6

Bus

Ullsteinstr./Volkmarstr.: 170

Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Kapitalvermögen - Besteuerung

Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge ist seit dem 01.01.2009 in der Regel durch den Steuerabzug (Abgeltungsteuer) von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten und die Kapitalerträge müssen nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Anlagen KAP, KAP-BET bzw. KAP-INV kann z. B. dennoch erforderlich sein, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen, ausländische Kapitalerträge),
- Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen wollen (Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zu einer Steuerentlastung führt.),
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht in Betracht kommt, sondern die Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterliegen oder
- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) veräußert haben.

Durch Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung kann in bestimmten Fällen eine (teilweise) Erstattung bewirkt werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro bzw. für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartnerinnen/Lebenspartner unter 2.000 Euro liegen und kein Freistellungsauftrag bei der Bank gestellt wurde oder wenn Ihr persönlicher Steuersatz wegen geringer Einkünfte unter 25 Prozent liegt.

Voraussetzungen

- **Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht**
Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- **Kapitalertrag**
Laufende Erträge sowie Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage.
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung beim Portal "Elster"**

Erforderliche Unterlagen

- **Einkommensteuererklärung**
Online möglich oder schriftlich per Post
 - Für die Antragstellung schriftlich per Post: Reichen Sie die Formulare ein, die Sie sich vom Bundesfinanzministerium heruntergeladen und ausgedruckt haben. Im Formular-Management-System (FMS) des Bundesfinanzministerium klicken Sie auf: Formularcenter >

Steuerformulare > Anlage

- **Anlage KAP, Anlage KAP-BET und / oder Anlage KAP-INV für Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern**
 - Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern
 - Anlage KAP-BET Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligungen)
 - Anlage KAP-INV Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
- **Steuerbescheinigungen**

Formulare

- **Papier-Antrag auf dem Formular-Management-System (FMS) des Bundesfinanzministeriums**
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Einkommensteuergesetz (EStG) §§ 20, 32d, 43, 43a, 44, 44b**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>)
- **Investmentsteuergesetz (InvStG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Abgeltungsteuer (Bundesministerium der Finanzen)**
(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Abgeltungssteuer/abgeltungssteuer.html>)
- **Informationen zur Investmentsteuer (Bundesministerium der Finanzen)**
(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Investmentsteuer/investmentsteuer.html>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>